

Feind Bar für Aube und ging nach Chalons und Troyes zurück; sein Verlust soll an Todten, Verwundeten und Gefangenen über 2000 betragen. Weder Lyon noch Besançon waren indeß noch besetzt. Hingegen wird die schon gemeldete große Schlacht nun von mehrern Seiten her außer Zweifel gesetzt. So viel man jetzt ermessen kann, war es eine doppelte, wobei Napoleon selbst kommandirte. Es wurde nämlich am 29. Jan. bei Brienne Blücher angegriffen, der nach hartem Kampfe siegte und 8 bis 10 Kanonen und einige 1000 Gefangene nahm. Am 30. warf sich der Kaiser auf Schwarzenberg, das Gefecht war ebenfalls sehr heftig und blutig und wurde am 31. erneuert. Der Vortheil war auch hier auf der Allirten Seite; denn bei Abgang des Couriers von Langres, wo das Hauptquartier der hohen Souverains war, war die Nachricht daselbst eingetroffen, daß die Franzosen in vollem Rück-

zuge wären und von Schwarzenberg verfolgt würden; Platon sey bis Fontainebleau, welches wegen Widerseßlichkeit der Einwohner von den Kosaken zur Hälfte niedergebrannt worden sey. Schwarzenbergs Hauptquartier soll zuletzt in Chateau-Thierry gewesen seyn. Es scheint also in dieser Schlacht ein großes Seitenstück zur Schlacht von Leipzig aufgestellt worden zu seyn. Der Erbprinz von Hessen-Homburg hat am 19. Jan. Dijon besetzt. — Der Herz. von Angouleme ist am 17. Jan. mit seinem Sohne, dem Herz. v. Berry von London abgereist und beide sind bereits unter dem Namen von Grafen v. Pauthier und d'Escars durch Holland nach dem Hauptquartier der allirten Mächte gereist. Man glaubte in London, daß den 19. auch der Graf v. Provence und zwar in Wellingtons Hauptquartier abreisen werde. Die südl. Provinzen Frankreichs sehnen sich nach der alten Ordnung der Dinge.

Zu Folge des von Seiten E. Hohen General-Gouvernements der Königl. Sächs. Lande niedergelegten Central-Steuer-Commission unterm 28. December vor. Jahres erlassenen Regulativs wegen Aufbringung der außerordentlichen Staats-Lasten in dem General-Gouvernement Sachsen zu Vollziehung der Verordnung vom 12. Novbr. 1813 wird es vor allen Dingen erforderlich, daß die Hobe Vorschrift in Absicht der zu wählenden Communepräsentanten, da die Verzeichnung sämtlicher Contribuenten von hiesiger Stadt beendigt ist, in genaue Vollstreckung gebracht werde. Dabey finden wir nochmals für nöthig, wie auch schon bey der Publication obangegebener Hohen Landes-Verfügung und erlassenen Regulativs hierüber geschehen, andurch bekannt zu machen und zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen:

1) daß jeder Contribuente das Recht hat, bey der Wahl der Communepräsentanten, welche von jeder Commune zu der Subrepartition der Communalquote gewählt werden müssen, zu concurriren, oder seine Stimme dabey abzugeben; wobey Vormünder und Curatoren für ihre Curanden diese Wahl vorzunehmen haben.

Unter diese wählenden Mitglieder hiesiger Stadt sind nun

2) zu rechnen, alle selbständige Einwohner hiesiger Stadt, ohne Rücksicht auf sonstige Befreyung oder Jurisdiction, die sich durch Arbeit ihren Unterhalt erwerben, die ein eigenes Vermögen, oder eigenen Fonds besitzen, woraus sie Unterhalt und Einkommen beziehen, das nach festgestellten Grundsätzen zu Capitalwerth erhöht werden kann, inmaassen diese Subjecte die Contribuenten dieser Steuer ausmachen.

Die Wahl der Communepräsentanten darf

3) nur